

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

§ 42a SGB XI, gültig ab 1. Juli 2025, Stand: 01.07.2025, Autorin: Jutta Hillebrand-Morgenroth, Caritasverband Brilon e.V.,

1. Allgemeine Hinweise zur Lesbarkeit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Was ändert sich ab dem 1. Juli 2025?

Ab dem 1. Juli 2025 gibt es keinen separaten Betrag mehr für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege. Beide Leistungen werden zu einem gemeinsamen Jahresbetrag (auch Entlastungsbudget genannt) zusammengeführt.

Der gemeinsame Jahresbetrag beträgt:

3.539,00 Euro jährlich

– für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege gemeinsam –

3. Änderungen bei der Verhinderungspflege

- Die bisherige Vorpflegezeit von 6 Monaten entfällt.
→ Das Entlastungsbudget kann sofort nach Feststellung des Pflegegrades genutzt werden.
- Die Verhinderungspflege kann künftig bis zu 8 Wochen (56 Tage) im Jahr genutzt werden.
→ Bisher waren es nur 6 Wochen.
- Das halbe Pflegegeld wird für diese 8 Wochen weiter gezahlt.
- Bei stundenweiser Verhinderungspflege unter 8 Stunden pro Tag bleibt das Pflegegeld in voller Höhe bestehen.
- Eine Antragstellung vor Durchführung der Verhinderungspflege ist nicht erforderlich.
- Für nahe Angehörige (bis 2. Grad verwandt oder verschwägert):
→ Die Erstattung ist auf das Zweifache des monatlichen Pflegegeldes begrenzt.

4. Wichtig zu wissen

Auch nachträglich kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Dazu müssen Rechnungen aufbewahrt werden.

Kontakt & Beratung

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse oder Pflegeberatungsstelle.

Barrierefreiheit

Diese Datei wurde nach den Richtlinien der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) strukturiert. Sie ist für Screenreader nutzbar und enthält eine semantische Struktur (Überschriften, Listen, Textabsätze).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.